-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 B 27/03 RA
Datum	14.05.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4. Februar 2003 wird verworfen.

GrÃ¼nde:

Im Verfahren der Hauptsache stritten die Beteiligten Ã¼ber einen Anspruch des KlÃ¤gers auf WeitergewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit. Nach Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens schlug die Beklagte zur Erledigung des Rechtsstreits folgenden Vergleich vor:

1. Die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit wird Ã¼ben den 31.08.2000 hinaus unbefristet gewÃ¤hrt.

2. Die auÃergerichtlichen Kosten werden erstattet.

3. Der KlÃ¤ger nimmt den Vergleich an und im Ãbrigen die Klage zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger nahm â□□das unbeschrÃ¤nkte Angebot der Beklagtenâ□□ an und erklÃ¤rte â□□die Klage fÃ¼r erledigtâ□□. Der KlÃ¤ger beantragte beim

Sozialgericht, die auÃergerichtlichen Kosten wie folgt festzusetzen:

I. Widerspruchsverfahren

Kosten laut anliegender Kostenberechnung 1.052,75 Euro

II. Klageverfahren

Kosten laut anliegender Kostenberechnung 2.403,24 Euro

Gesamtsumme I und II 3.455,99 Euro.

Die Beklagte ist lediglich bereit, die Kosten in HÃ¶he einer MittelgebÃ¼hr, nÃ¤mlich insgesamt 1.076,48 Euro zu erstatten. Der KlÃ¤ger meint, die Beklagte habe sich in dem Vergleich nicht nur dem Grunde nach zur Kostenerstattung verpflichtet, sondern eine Erstattung ohne jede Begrenzung, also in HÃ¶he der ihm tatsÃ¤chlich in Rechnung gestellten Kosten, angeboten. Hieran sei sie gebunden.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2002 hat die Urkundsbeamtin des Sozialgerichts die zu erstattenden Kosten des KlÃ¤gers auf 1.077,53 Euro festgesetzt. Bei der Bestimmung der GebÃ¼hr sei von einem durchschnittlichen Verfahren auszugehen, fÃ¼r das eine MittelgebÃ¼hr zu bestimmen sei. Die von dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers genannte GebÃ¼hr sei unbillig.

Gegen diesen Beschluss hat der KlÃ¤ger das Sozialgericht angerufen, das mit Beschluss vom 4. Februar 2003 die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss zurÃ¼ckgewiesen hat. Es hat sich darin den AusfÃ¼hrungen der Urkundsbeamtin angeschlossen und dargelegt, die von den Beteiligten getroffene Vereinbarung beziehe sich nur auf die notwendigen Kosten. Abweichendes sei in dem Vergleich nicht geregelt worden.

Gegen den am 5. MÃ¤rz 2003 zugestellten Beschluss hat der KlÃ¤ger am 27. MÃ¤rz 2003 â□□auÃerordentliche Beschwerdeâ□□ eingelegt und ausgefÃ¼hrt, es liege ein Ausnahmefall vor, da die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung unvereinbar sei. Die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Beschlusses sei nicht nur fehlerhaft, sondern fehle gÃ¤nzlich, da er sich nicht mit der Wirksamkeit des Vergleichs, sondern nur mit der HÃ¶he der Kostenerstattung auseinandergesetzt habe.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen, sondern sie dem Senat zur Entscheidung zugeleitet.

Die Beschwerde war als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Nach Â§ 172 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde zum Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Letzteres ist in Â§ 197 Abs. 2 SGG

vorgesehen. Danach entscheidet das Sozialgericht endgÃ¼ltig Ã¼ber eine gegen die Kostenfestsetzung des Urkundsbeamten gerichtete Erinnerung. Deshalb ist eine Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts ausgeschlossen (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Auflage 2002, Rdnr. 10 zu Â§ 197). Allerdings wird in seltenen AusnahmefÃ¤llen eine auÃerordentliche Beschwerde auch gegen unanfechtbare BeschlÃ¼sse fÃ¼r zulÃ¤ssig gehalten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die betreffende Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar und âgreifbar gesetzwidrigâ ist (Meyer-Ladewig, a.a.O. Rdnr. 8 zu Â§ 172 mit weiteren Nachweisen). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Das Sozialgericht hat in dem Beschluss die von den Beteiligten getroffene Kostenvereinbarung dahin ausgelegt, dass sie sich auf die notwendigen Kosten bezieht und nicht die dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich in Rechnung gestellten Kosten einschlieÃt. Dies ist kein offensichtlich gesetzwidriges oder mit der Rechtsordnung unvereinbares Ergebnis. Mangels konkreter Angaben Ã¼ber die Art und die HÃ¶he der zu erstattenden Kosten in dem Vergleichsangebot der Beklagten ist die vom Sozialgericht vorgenommene Auslegung in dem angefochtenen Beschluss vertretbar begrÃ¼ndet worden (vgl. auch Meyer-Ladewig, a.a.O. Rdnr. 3 zu Â§ 195).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024